

Antrag 2022/II/Recht/5

Kreis Altona

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Vereinheitlichung rechtlicher Vorgaben für die Einreichung elektronischer Dokumente im Verwaltungsrecht

- 1 Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge beschließen:
- 2 Der Landesparteitag fordert den Bürgermeister, die Senator:innen der SPD sowie die SPD-
- 3 Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft dazu auf, mit dem Koalitionspartner darauf
- 4 hinzuwirken, die rechtlichen Vorgaben für die Einreichung elektronischer Dokumente im Ver-
- 5 waltungsrecht einheitlich zu regeln.
- 6 Dazu setzen sich die Adressaten des Antrags in einem ersten Schritt dafür ein, dass Rechts-
- 7 anwältinnen und Rechtsanwälten durch eine Ergänzung des § 3a Absatz 2 Satz 4 HmbVwVfG
- 8 das Recht eingeräumt wird, sich außergerichtlich an hamburgische Behörden mittels elektro-
- 9 nischer Dokumente mit einfacher elektronischer Signatur über das besondere elektronische
- 10 Anwaltspostfach (beA) wenden zu dürfen, um z.B. Rechtsbehelfe wie den Widerspruch einzu-
- 11 reichen.
- 12 **Begründung**
- 13 Die rechtlichen Vorgaben für die Einreichung elektronischer Dokumente sind im Verwaltungs-
- 14 recht nicht einheitlich geregelt.
- 15 Der Gesetzgeber hat es versäumt, hier ein übergreifendes, einheitliches und in sich schlüssiges
- 16 Konzept zu schaffen.
- 17 Zwischen den Regelungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren einerseits und im Verwal-
- 18 tungsverfahren andererseits gibt es hinsichtlich der Anforderungen an die elektronischen Do-
- 19 kumente, der zulässigen Übertragungswege und der Signaturen erhebliche Unterschiede. Für
- 20 professionelle Einreichende wie beispielsweise Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist dies
- 21 vor allem haftungsträchtig. So kann zwar eine Klage ohne qualifizierte elektronische Signa-
- 22 tur bei Gericht wirksam eingereicht werden, wenn sie aus dem eigenen beA selbst versendet
- 23 wird. Außergerichtlich hingegen ist zur Einhaltung der Schriftform (z.B. bei Erhebung eines Wi-
- 24 derspruchs) auch bei Selbstversand aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach eine
- 25 qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, denn das hamburgische Verwaltungsverfahren-
- 26 gesetzentwurf kennt in § 3a HmbVwVfG keine sicheren Übermittlungswege, wie dies nach § 55a
- 27 Abs. 4 VwGO der Fall ist. Der Gesetzgeber sollte diese unerwartete Asymmetrie beseitigen und
- 28 auch im Verwaltungsverfahren sichere Übermittlungswege nebst (mit Bundesrecht) einheit-
- 29 lich, aufeinander abgestimmten Regelungen einführen.
- 30 Vgl. vertiefend hierzu: Rechtsanwalt Dr. Matthias Hoes (Geschäftsführer der Hanseatischen
- 31 Rechtsanwaltskammer Hamburg) in NVwZ 2022, 285 – 289